

Personalabgleich

Aufgrund der im April diesen Jahres verabschiedeten Vereinbarung zum Personalabgleich nach § 115 SGB XI werden derzeit verstärkt Einrichtungen zur Einreichungen der Nachweise zum Personalabgleich aufgefordert. Dieses gilt insbesondere für Baden-Württemberg, wo der KVJS diesbezüglich sehr aktiv ist.

Ursprünglich war der Personalabgleich seitens des Gesetzgebers anlassbezogen angedacht. Da dieser Gedanke in das Gesetz bzw. in der Vereinbarung nicht aufgenommen wurde, erfolgen derzeit die Aufforderungen seitens des KVJS flächendeckend.

Völlig unverständlich, denn nicht gesetzeskonform, fordern derzeit in Baden-Württemberg einige Heimaufsichten ebenfalls zum Personalabgleich auf. Der Prüf- und Kontrollauftrag der Heimaufsicht ist im WTPG nebst Verordnungen begründet. Der Personalabgleich erfolgt aber auf der Grundlage des SGB XI. Dort ist genau geregelt, wer für den Personalabgleich zuständig ist, nämlich die Vertragspartner der Pflegesatzvereinbarung. Die Heimaufsicht gehört nicht dazu. Eine Aufforderung zum Personalabgleich seitens der Heimaufsichtsbehörde ist somit nicht rechtens! Falls eine solche Aufforderung eingeht, empfehlen wir, der Heimaufsicht nach der Rechtsgrundlage dieser Aufforderung zu fragen.

Einige Träger kommen dennoch der Bitte der Heimaufsicht "fristgerecht" nach, sei es "weil wir nichts zu verbergen haben", sei es aus Unkenntnis der Rechtslage oder ganz anderen Gründen. Wir möchten eindeutig davon abraten. Wir bemängeln den enormen bürokratischen Aufwand sowie die Kontrollflut in unserer Branche. Wir tun uns selbst nichts Gutes, wenn wir diesem Aufwand und dieser Kontrollflut durch ungerechtfertigte Abgabe von Daten unterstützen. Nebenbei stellt sich die Frage, ob dieses mit dem Datenschutz, den wir beachten müssen, konform ist. Es könnte außerdem sein, dass manche Heimaufsicht, die Kompetenz der Träger bzw. Heimleitung auf Rechtssicherheit und Standhaftigkeit testen will...

Claire Désenfant